



Verordnungsblatt für Tirol

Amtssigniert. SID2022101209295
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 20. Oktober 2022

68. Innsbrucker Taxitarif 2023

68. Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 12. Oktober 2022 über den Taxitarif in der Landeshauptstadt Innsbruck (Innsbrucker Taxitarif 2023)

Aufgrund des § 14 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2022, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck (Tarifgebiet) für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen im Rahmen des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw – Taxi.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;
- b) Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung nach § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2022, durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;
- c) Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmens oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlinien) durchgeführt werden;
- d) Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;
- e) Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis nach § 38 Abs. 3 des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2022, durchgeführt werden;
- f) Fahrten, die über das Tarifgebiet hinaus erfolgen;
- g) Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);
- h) Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Wartezeitentgelt liegen muss.

(3) Auf Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen werden, finden an Stelle der

Tarifbestimmungen des 2. Abschnittes die Mindestentgeltbestimmungen des 3. Abschnittes Anwendung. Der vereinbarte Fahrpreis darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Wurde eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.

(4) Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, darf bei der Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen (geteilte Fahrten). Die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises sind im Vorhinein bekannt zu geben. Im Übrigen findet Abs. 3 Anwendung.

§ 2

Fahrten im Tarifgebiet

Für Fahrten im Tarifgebiet dürfen, soweit im § 1 Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, nur die Entgelte nach Maßgabe des 2. Abschnittes verrechnet werden.

2. Abschnitt Tarifbestimmungen

§ 3

Grundentgelt

Das Grundentgelt beträgt 7,10 Euro und schließt die ersten 1.000 m der Fahrtstrecke mit ein. Es darf frühestens beim Einsteigen der zu befördernden Person und für jede Fahrt nur einmal verrechnet werden.

§ 4

Streckenentgelt

Das Streckenentgelt beträgt für die den ersten 1.000 m folgende Fahrtstrecke je angefangene 100,00 m der Fahrtstrecke 0,20 Euro (2,- Euro pro Kilometer).

§ 5

Wartezeitentgelt

Das Wartezeitentgelt beträgt pro 24 Sekunden 0,20 Euro. Somit ergibt sich ein Wartezeitentgelt pro Stunde von 30,- Euro. Das Wartezeitentgelt ist ab dem Unterschreiten von einer Geschwindigkeit von 15 km/h zu verrechnen.

§ 6

Nacht-, Sonn- und Feiertagsentgelt

An Werktagen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen beträgt das Grundentgelt nach § 3 für jede während dieser Zeit begonnene Fahrt 8,70 Euro.

3. Abschnitt Mindestentgeltbestimmungen

§ 7

Berechnung des Mindestentgeltes

Das Mindestentgelt berechnet sich aus der Summe des Mindestgrundentgeltes nach § 8 zuzüglich des Mindeststreckenentgeltes nach § 9.

§ 8

Mindestgrundentgelt

Das Mindestgrundentgelt beträgt 7,50 Euro und schließt die ersten 1.000 m der Fahrtstrecke mit ein.

§ 9

Mindeststreckenentgelt

Das Mindeststreckenentgelt beträgt für die den ersten 1.000 m folgende Fahrtstrecke für jeden angefangenen weiteren Kilometer 2,50 Euro.

§ 10

Mindestentgelt für geteilte Fahrten

Auf die Berechnung des Mindestentgeltes für geteilte Fahrten (§ 1 Abs. 4) findet § 7 Anwendung. Das so berechnete Mindestentgelt wird durch die Gesamtanzahl der Fahrgäste geteilt und bildet den Fahrpreis für jeden Fahrgast. Dieser Fahrpreis darf keinesfalls unterschritten werden.

4. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Innsbrucker Taxitarif 2020, Bote für Tirol Nr. 800/2019, in der Fassung der Verordnungen Bote für Tirol Nr. 298/2020 und Bote für Tirol Nr. 121/2021, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Forster